



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 7	Haßfurt, 15.06.2016	69. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Kiesabbau Fa. M. Hartlieb, Stettfeld, in den Gemarkungen Roßstadt und Staffelbach S. 44-45
- Aufhebung der alten Satzung des Lkr. Haßberge zum Bayer. Gleichstellungsgesetz S. 45

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Mittelschule Ebern S. 45-46
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 46-47
- HH-Satzung ZV zur Wasserversorgung der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe S. 47
- HH-Satzung Schulverband Maroldsweisach S. 48
- HH-Satzung Abwasserzweckverband Mittlerer Weisachgrund S. 48-49
- Zweckvereinbarung kommunale Zusammenarbeit S. 49-51

Teil I

III/4-641/1-2

Kiesabbau der Fa. M.Hartlieb GmbH & Co.KG, Stettfeld, in der Gemarkung Roßstadt (Stadt Eltmann) und Staffelbach (Gemeinde Oberhaid);
Tekturplanung vom 03.03.2016

Feststellung zur UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG, Flachsdarre 7, Stettfeld, hat für ihre Kiesgrube in der Gemarkung Roßstadt im Bereich der Fl.Nrn. 966 bis 968 und 996 bis 997 sowie in der Gemarkung Oberhaid im Bereich der Fl.Nrn. 190 bis 994 mit Antragsunterlagen vom 03.03.2016 eine Tektur der Abbau- und Rekultivierungsplanung beantragt. Insbesondere soll die Zugänglichkeit zu einem vorhandenen Mast einer 380-kV-Freileitung künftig von Süden her dauerhaft gewährleistet werden, während die bisherige Anbindung von Norden her zugunsten einer Wasserfläche entfällt. Dies bringt Veränderungen der bereits ausgekiesten Grundstücke auf Roßstadter Gemarkung hinsichtlich der Renaturierungsplanung mit sich.

Da mit dem Vorhaben eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG vorliegt, war gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls vorzunehmen. Diese ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Maßnahme nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 24.05.2016
Landratsamt Haßberge

Janik

Aufhebung der alten Satzung des Landkreises Haßberge zum Bayer. Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 04.04.2006

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung des Landkreises Haßberge zum Bayer. Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 02.05.2016 wird die alte Satzung vom 04.04.2006 aufgehoben (Beschluss des Kreistages Haßberge vom 02.05.2016).

Haßfurt, 08.06.2016
Landratsamt Haßberge

Teil II

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Mittelschule Ebern,
Landkreis Haßberge,
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	501.827,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.076.850,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 361.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.620.700,00 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **392.199,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 228 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.720,17 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 114.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 228 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 502,19 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebern, 24.05.2016
Schulverband Ebern -Mittelschule-
Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die von der Verbandsversammlung am 27.04.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 10.05.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.Nr. 19, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 30.05.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Theres
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.547.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **407.550,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2015** auf **247** Verbandsschüler festgesetzt.
- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.650,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2015** mit insgesamt **247** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgelegt.

§ 5

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **763.880,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 auf **5.876** Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **130,00 €** festgesetzt.
- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Theres, 30.05.2016
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 28.04.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.05.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 31.05.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe**
(Landkreis Haßberge)
für das Rechnungsjahr 2016

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verb. mit Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **987.700,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **390.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 290.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 813.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Wasserverbrauch 2016 der Gemeinden Knetzgau, Sand a.Main und Wonfurt. In Höhe des geschätzten Verbrauchs werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben. Im Falle einer Produktionserweiterung der Coca-Cola AG werden die festgesetzten Vorauszahlungen der Gemeinde Knetzgau ab der 2. Vorauszahlungsrate 2016 in Höhe der zu erwartenden Verbrauchssteigerung angepasst.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Knetzgau, 25.05.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe

Paulus, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 05.04.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 03.05.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zimmer Nr. 3, 97478 Knetzgau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 01.06.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Maroldsweisach**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 GO erlässt der Schulverband Maroldsweisach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 558.200,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 446.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **274** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage **je Verbandsschüler** wird auf **1.628,8321 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Maroldsweisach, 06.06.2016
Schulverband Maroldsweisach

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.05.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 01.06.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus des Marktes Maroldsweisach, Zimmer Nr. 12, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 09.06.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Abwasserzweckverbandes
"Mittlerer Weisachgrund"**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.325,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	365.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Maroldsweisach, 08.06.2016
Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 27.04.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 01.06.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus, Hauptstr. 24, Zi.-Nr. 11, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 10.06.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Az. I/2

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Knetzgau und der Gemeinde Sand a. Main, der Verwaltungsgemeinschaft Ebern für die Stadt Ebern, der Stadt Zeil a. Main und der Stadt Königsberg i. Bay. zur Durchführung einer gemeinsamen kommunalen Verkehrsüberwachung vom 30.03.2016 und 11.05.2016

Die Gemeinde Knetzgau und die Gemeinde Sand a. Main, die Verwaltungsgemeinschaft Ebern für die Stadt Ebern, die Stadt Zeil a. Main und die Stadt Königsberg i. Bay. haben eine Zweckvereinbarung zur kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr vom 30.03.2016 und 11.05.2016 abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 09.05.2016, Az. I/2-050/1-0, rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachfolgend werden die Zweckvereinbarung vom 30.03.2016 und 11.05.2016 und die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 09.05.2016 amtlich bekannt gemacht.

I.

Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen
der Gemeinde Knetzgau,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Paulus,

und

der Gemeinde Sand a. Main,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Bernhard Ruß,

**der Verwaltungsgemeinschaft Ebern
für die Stadt Ebern,**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Jürgen Hennemann,

der Stadt Zeil a. Main,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Thomas Stadelmann,

sowie

der Stadt Königsberg i. Bay.,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Claus Bittenbrunn,

zur Durchführung einer gemeinsamen kommunalen Verkehrsüberwachung (ruhender Verkehr)

§ 1 Aufgaben

- (1) Die vorgenannten Städte und Gemeinden sind aufgrund von § 88 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinde Knetzgau führt die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs in den beteiligten Städten und Gemeinden bestimmen sich nach der Vereinbarung mit den zuständigen Polizeibehörden.
- (3) Die Gemeinde Knetzgau übernimmt nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Bußgeldstelle für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr in den beteiligten Städten und Gemeinden durch den Erlass von Bußgeldbescheiden. Die beteiligten Städte und Gemeinden stellen die zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens notwendigen Daten der Gemeinde Knetzgau in elektronischer Form zur Verfügung.
- (4) Der Sitz für die Durchführung der Verkehrsüberwachung ist die Gemeinde Knetzgau.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die beteiligten Städte und Gemeinden übertragen der Gemeinde Knetzgau die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Erteilung von Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr, welche in ihrem Ortsgebiet festgestellt werden.

§ 3 Personal

Die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung bei den Vertragskommunen erfolgt grundsätzlich durch private Dienstleistungsunternehmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (Innen- und Außendienst).

Die Vergabe von Dienstleistungen (Personaleinsatz für Innen- und Außendienst) erfolgt gemäß den Vorgaben der beteiligten Städte und Gemeinden. Die Einsätze im Außendienst werden vor Ort durch die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde festgelegt.

§ 4 Geräte und Verbrauchsmaterial

Die notwendige Beschaffung von elektronischen Erfassungsgeräten und Verbrauchsmaterialien für den Einsatz sowie der Abschluss der hierfür notwendigen Leasing- und Wartungsverträge mit Dritten, erfolgt durch die Gemeinde Knetzgau.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Kosten für den Außen- und Innendienst der Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr trägt jede Gemeinde nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für ihren Bereich.

Verwaltungs- und Sachaufwendungen der Gemeinde Knetzgau werden entsprechend der amtlichen Einwohnerzahlen auf die Mitgliedskommunen umgelegt. Berechnungsgrundlage sind die Zahlen des statistischen Landesamtes zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

- (2) Die Sachaufwendungen (insbesondere die Lizenzgebühren und Softwarekosten der AKDB) trägt jede Gemeinde für ihren Bedarf. Diese sind der Gemeinde Knetzgau zu erstatten.
- (3) Die Beträge der monatlichen Abschlagszahlungen werden am Letzten eines Monats zur Zahlung fällig und werden durch die Gemeindekasse Knetzgau durch Lastschrift eingezogen. Die Endabrechnung erfolgt innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Haushaltsjahres. Die Abschlagszahlungen werden auf Grundlage der vorherigen Endabrechnung angepasst.
- (4) Die Kostenteilung hat auch Gültigkeit für Nachlaufzeit eines Verfahrens.
- (5) Die im Angebot/in der Beispielsrechnung der Fa. K & B Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, Mühldorf a. Inn, vom 05.10.2015 genannten Kosten stellen die verbindliche Grundlage für die Kostenverteilung mit den beteiligten Städten und Gemeinden dar. Eine Anpassung der Kosten ist nur im Einvernehmen der beteiligten Städte und Gemeinden möglich.

§ 6 Verteilung der Einnahmen

Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Kommune zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2016; sie gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 30.06.2017, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

§ 8 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 01.07.2016 wirksam.

Gemeinde Knetzgau, 30.03.2016
 Stefan Paulus
 1. Bürgermeister

Gemeinde Sand a. Main, 11.05.2016
 Bernhard Ruß
 1. Bürgermeister

Stadt Zeil a. Main, 11.05.2016
 Thomas Stadelmann
 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Ebern, 11.05.2016
 Jürgen Hennemann
 Vorsitzender der VGem

Stadt Königsberg i. Bay., 11.05.2016
 Claus Bittenbrünn
 1. Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Bescheid über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 09.05.2016, Az. I/2-050/1-0, wird hiermit auszugsweise bekanntgemacht:

„Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Knetzgau und der Gemeinde Sand a. Main, der Verwaltungsgemeinschaft Ebern für die Stadt Ebern, der Stadt Zeil a. Main und der Stadt Königsberg i. Bay. zur Übertragung der Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr und der hoheitlichen Befugnisse zur Ahndung und Verfolgung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) auf die Gemeinde Knetzgau wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung und diese Genehmigung werden gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Haßberge bekannt gemacht.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Albert
 Regierungsdirektor“

Landratsamt Haßberge
 Wilhelm Schneider
 Landrat